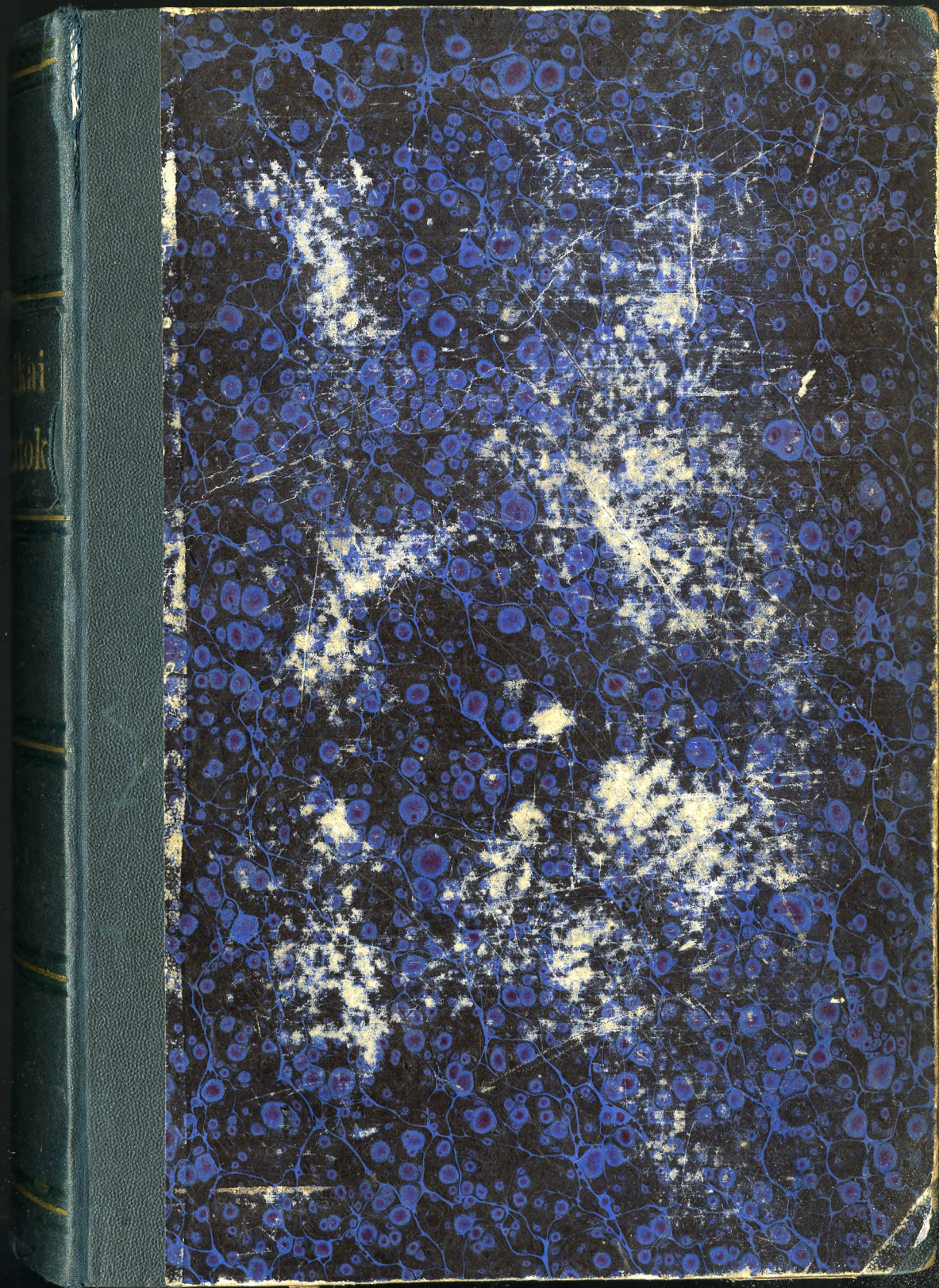




31
220

Ungarn und der Reichsrath.

Geschrieben in den ersten Tagen des Mai 1861.

6.

Wien.

Druck der typografisch-literarisch-artistischen Anstalt

(L. C. Zamaroff & C. Dittmarsch).

1861.

DE BALLAGI GÉZA

1781

Die Krise nähert sich ihrem Höhenpunkte; die ungarische Frage, welche bis jetzt alle Gemüther mächtig bewegte, die Quelle zahlloser Zweifel und Befürchtungen, muß endlich durch die That erlediget werden. Die Bewegungspartei jenseits der Leitha hat sechs Monate lang protestirt und demonstirt; an Oesterreich ist es nun dem Völker entzweierenden Streite ein Ende zu machen.

Mit Spannung sieht Europa den Entschlüssen Oesterreichs entgegen; wie sie auch fallen mögen, ihre Folgewichtigkeit verkennet Niemand und der Widerschein des strengen Ernstes spiegelt sich in allen Gemüthern.

Dieser Conflict zwischen vorwiegend formellen Rechtsvorwänden und jenem höheren Rechte, welches jeder lebenskräftige Staat aus der Thatfache seiner Existenz schöpfte, zwischen der Sophistik nur schlecht maskirter Umsturz männer und dem beinahe bis zum Uebermaße getriebenen, daher bereits als Schwäche gedeuteten Wohlwollen, welches Oesterreich Ungarn gegenüber bewies, muß aufhören. Denn er zehrt an dem Marke des Reiches und Oesterreich — ich spreche hier nicht von seinem Regenten, seiner Regierung allein, sondern von den Millionen, welche treu zur Fahne der österreichischen Staatsidee halten — Oesterreich, sage ich, ließe Gefahr, die Achtung Europa's einzubüßen, wenn es sich nicht ermannete, einem unveröhnlichen Separatismus mit Festigkeit entgegenzutreten.

Was will die exaltirte Partei in Ungarn? Will sie Bürgschaften der Freiheit, wie wir Alle? Will sie einen Verfassungsetz fest und geräumig genug für uns Alle? Nein, sie verschmäht jede Gemeinschaft und Gemeinsamkeit mit uns. Ihr nächstes Ziel ist

die Absonderung, ihr letztes die Losreißung. Gleichwie sie behauptete mit dem absoluten Oesterreich nicht leben zu können, so versichert sie jetzt auch mit dem freien nicht unter einem Dache bestehen zu können. Oesterreich — und ich wiederhole, daß ich nicht vom Monarchen und der Regierung allein spreche — hat seine Hand Ungarn brüderlich entgegengestreckt. Die Antwort ist in den bei Pester Banketten vorgebrachten Trinksprüchen zu lesen.

Das starre Festhalten an den Gesetzartikeln des Jahres 1848 ist es Mittel, ist es Zweck? Ich glaube Beides. Der Zweck ist Trennung von Oesterreich, und die Substanz dieser Gesetze schließt den Abfall im Reime ein. Eine flüchtige Analyse wird die Leser leicht davon überzeugen. Mit den Landtagsartikeln 1 v. J. 1740 und 17 v. J. 1790 war ein gemeinsames österreichisches Staatsministerium als die Basis einer gemeinsamen Regierung anerkannt worden, — der 3. Artikel v. J. 1848 statuirt ein selbstständiges ungarisches Ministerium in Pest = Ofen; vor dem J. 1848 war der Palatin von seinem königlichen Gebieter in allem Wesentlichen abhängig, — der gedachte Artikel v. J. 1848 bestimmte nun, daß wenn der König außerhalb Ungarn's sich befindet, der Palatin selbst bei aller Unverletzlichkeit seiner Person mit unbeschränkter Machtvollkommenheit die vollziehende Gewalt mittelst ministeriell contrasignirter Verordnungen im Sinne der Gesetze ausübe. Dieses Hinüberspielen derselben in andere Hände hatte keine andere Wirkung, als das monarchische Princip in seiner Wurzel anzugreifen. Abgesehen davon, daß ein selbstständiges Ministerium zwischen das Land und den Willen des gemeinschaftlichen Souverains trat und daß schon dadurch die Reunion, die in der Gleichartigkeit und Gemeinsamkeit der aus einem Geiste und einem Willen hervorgehenden kaiserlichen und königlichen ungarischen Regierung bestand, beseitigt war, wurden die Majestätsrechte auf einen Schatten reducirt, der bald ganz verschwinden sollte.

Diese ungeheuren Concessionen waren gegeben oder vielmehr in einem Augenblicke der Rathlosigkeit, die weit größer war als

die Gefahr, abgedrungen worden — und welche Gegenleistung versprach, welche Bürgschaft für den Bestand, die Integrität, die Ehre, die materielle Wohlfahrt des Gesamtstaates gab der ungarische Landtag? Die Geschichte weiß von Nichts dergleichen zu erzählen; man erinnert sich blos, daß selbst der Versuch die Uebernahme eines kleinen Theiles der damaligen österreichischen Staatsschuld zu erlangen, auf entschiedenen Widerspruch stieß.

Die Zeitgenossen wissen was sich begab. Der separatistische Gedanke entwickelte sich mit der ihm innewohnenden Expansivkraft zu einem verheerenden Bürgerkriege. Die Abwälzung jedes Beitrags zu den allgemeinen Staatslasten, die willkürliche Erhöhung der Zölle, die Ausgabe eigenen Papiergeldes, die Bezeichnung des der Person des Kaisers beigegebenen Ministers als Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Wien, die gewaltsam bewirkte Spaltung des kaiserlichen Heeres, die Rückberufung ungarischer Truppen aus Italien, endlich die Aushebung von 200,000 Mann u. s. w., waren das nicht eben so viele Attentate gegen Oesterreich, gegen die Ungarn mit ihm verknüpfende pragmatische Sanction?

In dem Benehmen Oesterreichs lag wahrlich kein Grund zu Acten solcher Feindseligkeit. Je mehr es in Gewährungen sich erschöpfte, desto entschiedener wurde auf seinen Untergang in Pest hingewirkt. Der unparteiische Geschichtschreiber wird dies recht wohl zu würdigen wissen; er wird die Verantwortung für alles Unheil, das geschah, ja selbst für die Beseitigung der alten Verfassungsfreiheit Ungarns denen zuschieben, welche Oesterreichs gutes Recht mit Füßen traten und seine Langmuth bis zum Aeußersten mißbrauchten. Die Thronentsetzung des regierenden Hauses war der Gipfelpunkt dieser heillosen, aus nationalem Uebermuth entstanden, durch keinen Uebergriß Oesterreichs provocirten Revolution.

Es war ein trauriger Friede, der auf dem Schlachtfelde bei Temesvar erkämpft wurde; denn der Kampf wüthete ja zwischen Brudervölkern. Auch bin ich weit entfernt, das System in Schutz

zu nehmen, welches zwölf Jahre lang auf Oesterreich lastete, ein System starker, aber engherziger Centralisation, reich an Mißtrauen und Unterlassungssünden, sehr prätentios und doch unfruchtbar und dürr, wie eine ihrem natürlichen Boden entrissene und in ein Herbarium hineingepresste Blume ohne Schwung und Begeisterung. Aber wenn man fragt, ob die Losreißung Ungarns nicht der Mehltbau war, der damals auf Oesterreichs junge Freiheit fiel, ob nicht eine Epoche des Mißtrauens wenn auch nicht berechtigt doch wenigstens erklärlich scheint, nachdem ein unermessliches Vertrauen so namenlos getauscht worden war, dürfte die Antwort kaum zweifelhaft ausfallen. Sagen wir es unverholen, wir diesseits der Leitha haben ohne unsere Schuld gebüßt was jenseits verbrochen worden war, und insoferne hätten wir mehr Recht uns über Druck und Unbill zu beklagen als Ungarn, auf welches die Matadore des Absolutismus jederzeit mit dem Finger wiesen, wenn sie darthun wollten, daß Oesterreich außer Stande sei constitutionell regiert zu werden.

Eines aber steht fest und die raffinirteste Dialektik der Wortführer des ungarischen Separatismus ist ganz unvermögend zu beweisen, daß Oesterreich nicht berechtigt war, die ungarischen Verfassungsgesetze als verwirkt und beseitigt zu erklären.

In einer im März d. J. bei Manz erschienenen Broschüre: „Ungarn im Gesamtstaate,“ befindet sich Seite 16 und 17 folgende bezügliche sehr treffende Deduction:

„Es ist von einem angesehenen ungarischen Publizisten im verstärkten Reichsrathe am 25. September 1860 die Behauptung aufgestellt worden, daß „für die Rebellion eines Theiles, nicht ein ganzes Land, eine „g a n z e N a t i o n ihrer Rechte verlustig werden könne.“ Vor allem weiß die Geschichte Nichts von einer ungarischen Royalisten-Armee, oder von einer ungarischen Vendée; das halbe Duzend Altconservativer aber, welche vielleicht zu ihrer eigenen Sicherheit in Pöhl und Salzburg verweilten, dürfte, der Einmüthigkeit des ganzen Landes gegenüber, den vom reichsräthlichen Redner vorausgesetzten andern Theil kaum darstellen können.

„Ohne weitwendige Erörterung dürfte aber die Unhaltbarkeit dieser staatsrechtlichen Theorie schon aus der einen Betrachtung sich ergeben, weil

nach derselben im Falle der Auflehnung, der Landesfürst und der verletzte Staatstheil gegen das vertragsbrüchige Land immer im Nachtheile bleiben müßte. Denn siegt die Revolution, so ist der König ohnehin gestürzt, das aufständische Land aus der Staatsgemeinschaft mit den andern Ländern ohnehin ausgeschieden, und der ihm aus dem Staatsvertrage obliegenden Pflichten gegen Regenten und Monarchie quitt und ledig. Siegt aber der König und unterwirft mit Hilfe der andern Reichsländer das aufständische Volk und Land, so müßte er nach dieser sonderbaren Theorie gleichfalls den gebrochenen Staatsvertrag nicht nur als verbindlich anerkennen, sondern sogar den durch seine Gegner zerrissenen Vertrag durch seine eigene siegreiche Macht wieder aufrichten. Er müßte damit also, nach Umständen, der niedergeworfenen Revolution sofort den Staat und Thron wieder in die Hände geben. Ein solches Vertragsrecht, nach welchem der eine Theil immer ungestraft den Vertrag brechen, der andere aber die Folgen der einmal siegreich gewesenen Revolution in alle Ewigkeit tragen und sich daraus in keinem Falle befreien dürfte — ein solches Vertragsrecht, eine wahrhafte *Societas leonina*, ist völlig undenkbar und praktisch unmöglich.

„Nein! durch einseitigen Vertragsbruch und Rebellion erlischt die vertragmäßige Verpflichtung auch des andern Theiles, und wenn derselbe das gegenseitige Verhältniß neuerdings zu begründen einwilligt, so ist er gewiß berechtigt, die Bedingungen daran zu knüpfen, welche durch die Interessen aller Beteiligten geboten erscheinen.“

Allerdings hätte die Regierung besser gethan, in den darauffolgenden Jahren nicht von der constitutionellen Bahn überhaupt abzuweichen; sie hätte nicht bloß den Aufruhr, sondern auch ihr Mißtrauen besiegen sollen. Ueber das Recht zur Beseitigung der ungarischen Verfassung ist ein Streit weit weniger als über die Maßregel der Aufhebung der Märzverfassung zulässig. Aber der Rechtsstaat, der zu begründen, die Freiheit die wenn auch mit fürsorglichem Bedacht anzustreben war, durfte, ja mußte eine allen Völkern Oesterreichs gemeinsame sein, untrennbar wie das Reich selbst und gleichmäßig ihr Licht in alle Räume desselben ausströmend wie die Sonne am Himmel.

Ich betrachte und erkenne die pragmatische Sanction nicht bloß als einen zweiseitigen Vertrag, der zwischen dem Regenten und einem bestimmten Kronland zu Recht besteht. Sie begründet

die Solidarität aller Völker Oesterreichs für alle Zeiten; sie stellt ihre höchsten Interessen unter den Schutz einer gemeinsamen Bürgerschaft. Enthielten die Gesetzartikel des J. 1848 den Keim der Auflösung des Reiches und waren sie, wie feststeht, ein Bruch der Realunion mit Ungarn, somit ein Riß durch den von allen Ständen des Kaiserreiches im vorigen Jahrhunderte sanctionirten Völkervertrag, so mag es begreiflich erscheinen, daß sie in einem unseligen Moment der Verwirrung einseitig gutgeheißen wurden. Aber ohne die Zustimmung der Volksvertretungen Oesterreichs, ob man nun darunter die historischen Stände oder die bereits am 15. März, also einen Tag vor der Erfüllung der ungarischen Begehren, deren Banner jetzt so hoch getragen wird, zugesicherte Repräsentation verstehe, durften die Grundbestimmungen der pragmatischen Sanction nicht alterirt werden; die österreichische Staatsidee durfte nicht einseitig aufgegeben; neben das in den oben citirten Landtagsprotocollen v. J. 1740 und 1790 klar und bestimmt bezeichnete Staatsministerium durfte nicht ein selbstständiges ungarisches Ministerium hingestellt, mit einem Worte die theuersten, gewichtigsten Interessen des Gesamtstaates durften ohne die Berufung seiner Vertreter nicht preisgegeben werden. Die Stände aller österreichischen Lande hatten die pragmatische Sanction gefertigt. Sie oder der ihnen später nachfolgende österreichische Reichstag mußten gehört werden als es sich um Concessionen handelte, wodurch die Einheit der Monarchie nicht allein bloßgestellt, sondern leider tödtlich gefährdet wurde.

Und in der That waren das Ministerium Wessenberg-Doblhoff und der österreichische Reichstag in ihrem vollsten Rechte, als sie in der im Sommer 1848 nach Pest gesendeten Staatschrift die ungarische Regierung vor aller Welt der Verletzung der pragmatischen Sanction anklagten und feststellten, „daß das Kaiserthum nicht durch einseitige Beschlüsse eines Theiles der Monarchie auseinandergerissen, oder in Spaltungen gebracht werden dürfe, daß daher die seit März

1848 in der ungarischen Regierung angenommenen Einrichtungen nach den Bedürfnissen der Gesamtmonarchie und nach dem Wortlaute und Sinne der pragmatischen Sanction unbedingt geändert, und solche Vorkehrungen gemeinsam mit dem österr.-deutschen Ministerium getroffen werden müssen, daß die Einheit der Monarchie gesichert, und die Zwecke der pragmatischen Sanction vollständig erreicht und eine vereinte oberste Staatsleitung wieder hergestellt werde."

Die hiermit kundgegebene Forderung war nicht bloß der Ausdruck gerechter Beschwerden; sie war mehr, sie enthielt das Streben, das verletzte österreichische Staatsrecht in normaler Weise zu restauriren. Sie war nicht bloß tief einschneidender Tadel des selbstthätigen Gebahrens der Machthaber zu Pest, sondern die treffendste Kritik der ungarischen Märzconcessionen selbst und es ist ziemlich klar, daß der Wiener Reichstag selbst dann, wenn die Aufstandstendenz in Ungarn nicht sofort zum Durchbruche gekommen wäre, befugt gewesen wäre, im Interesse der Sicherheit der von ihm vertretenen Völker eine Revision der sogenannten 1848ger Gesetze zu begehren.

Mit dem Diplome vom 20. October wurde Ungarn seine alte Verfassung aber nur bedingt zurückgegeben. Bei solchem Vorgehen hatte sich die Krone jedenfalls auf den richtigen Standpunkt gestellt. Fand sie es billig und lag es wohl auch in ihrem eigenen und ihrer übrigen Völker Interesse die alten constitutionellen Sympathieen der Ungarn zu berücksichtigen, so mußte doch der Hinblick auf die Sicherheit des Gesamtstaates entscheiden. Sie gab nicht mehr, weil sie nicht mehr geben durfte, weil sie ein solches Mehr vor der bevorstehenden Volksvertretung Oesterreichs nicht verantworten konnte.

Sollte sie die 1848ger Gesetze rehabilitiren, um einer rasch wie Schaum aufsteigenden, aber nicht minder rasch verschwindenden Popularität das Leben des Staates Oesterreich zu opfern? Das ist es eben, was sie nimmermehr wagen durfte. Sie beschränkte

sich daher, jene Theile der vormärzlichen Verfassung Ungarns zu restauriren, welche nicht unmöglich geworden waren und den Zerfall der Monarchie herbeiführen mußten.

Hätten die Führer der ungarischen Bewegung diese Gabe als nicht genügend erklärt und deren Benützung ausgeschlagen, so wäre wenigstens die Consequenz ihres Benehmens gerechtfertigt. Allein sie zogen es vor, sich in den Posses derselben zu setzen, und von der Position der Comitatsausschüsse aus neuerdings Presche in die österreichische Staatseinheit zu schießen. Solches Benehmen mag schlau berechnet erscheinen, loyal war es nicht.

Hätten die Ungarn die einzig möglichen und doch so ausnehmend großen Begünstigungen des Octoberactes mit Dank entgegen genommen und andererseits die Energie ihres Wesens und die ihnen eigenthümliche politische Gewandtheit eingesetzt, um die gemeinsame Freiheit Oesterreichs auf unzerstörbaren Grundlagen festzustellen und zu entwickeln, so hätten sie sich ein unsterbliches Verdienst um Oesterreichs Volk erworben und nie wäre Das, was man jetzt die ungarische Frage nennt, aufgetaucht.

Staatsmänner und Publicisten mühen sich mit einer vermittelnden Lösung derselben ab. Ob sie bei dieser Arbeit nicht den Stein des Sisyphus wälzen? Ob den unermesslichen Präensionen gegenüber, welche die ungarische Agitation geltend macht, ein Ausgleich in halbwegs erträglicher Weise denkbar ist? Ich sage: nein. Denn es läßt sich keine diplomatisch-politische Formel ausfindig machen, welche den unrechtmäßigen Anspruch und das Recht, die Sicherheit des Staates und seinen prämeditirten und unvermeidlichen Zerfall in Einklang zu bringen vermag. Der diametrale Gegensatz welcher zwischen den ultra-magyarischen und österreichischen Anschauungen walidet hebt sich mathematisch auf, aber er ist ganz unfähig zu einer höhern, realen Einheit verschmelzen zu werden. Alle Versuche in dieser Richtung dürften sich daher unfruchtbar erweisen. Diejenigen, welche mit ihren Sympathieen auf die Seite des Gesamtstaates neigen, vertiefen sich, um Ungarn gefällig zu sein, in abstruse Con-

ceptionen einer Gesamtstaatsordnung, die, wenn sie ausführbar wäre, doch mangelhaft und schleppend, ja unbeweglich im höchsten Grade erscheinen müßte. Andere, die entschieden auf ungarischer Seite stehen, machen sich die Sache ungleich bequemer; sie occupiren den Boden der Gesetzgebung des Jahres 1848 im vollen Umfang und finden sich mit der Gesamtstaatsidee bloß durch einige Vorspiegelungen, Vertröstungen und Verdrehungen ab.

Zwei Broschüren über die ungarische Frage liegen mir vor; ihr Inhalt charakterisirt die eben bezeichneten Richtungen sehr genau und es ist daher von Interesse, näher darauf einzugehen.

Die eine, offenbar berechnet auf die Entschliefungen des österreichischen Reichsrathes einzuwirken, ist im Verlage von Otto Wiegand in Leipzig erschienen, und führt den Titel: „Dem österreichischen Reichsrathe zur Verständigung zwischen Oesterreich und Ungarn. Von einem conservativen Staatsmanne.“

Wir finden Seite 5 folgende Stelle, die zur Charakterisirung des staatsmännischen Conservatismus des Autors wörtlich mitgetheilt zu werden verdient:

„Man liebt es in Wien und wohl auch an anderer Orten im Donaufaate, das europäische Interesse an Oesterreichs Erhaltung und ungeschmälertem Bestande in den Ausdruck zu fassen, daß — Oesterreich eine europäische Nothwendigkeit sei. Aber Oesterreichs Bestand ist eine historische Thatsache, die europäische Nothwendigkeit — eine Phrase! Bekanntlich sind es nicht die besten Freunde, die mit Phrasen zahlen statt mit harter klingender Münze, und an der Donau sollte man doch schon aus eigener Erfahrung gelernt haben, was die Täuschungen werth sind, in die man durch das Vorgeben allzu eifriger Freunde gewiegt wird.“

Seite 7 heißt es ferner:

„Das Aeußerste und Bedrohlichste mag für Oesterreich kommen, nicht bloß wie 1859 der Besitz einer Provinz, sondern das Leben des Ganzen in Frage sein, und dennoch keine Hand sich erheben, dem in seiner Existenz Angegriffenen beizustehen, kein Staatsmann es wagen, dem in sich zerklüfteten, nach außen hin isolirten, von vereinten Kräften waghalsiger Gegner bedrohten Kaiserstaate Schutz und Hilfe anzubieten. Diese traurige Möglich-

keit erkannt zu haben und bei allen politischen Combinationen nie aus den Augen zu verlieren, wäre der erste Schritt zu einer richtigen erfolgverheißenden und fehlerfreien österreichischen Politik.“

Der Verfasser hat sich als einen Fremden bekannt, den nur amtliche Pflicht zum Studium der österreichischen Verhältnisse bestimmte. Vielleicht ist er nicht mehr Fremder als Staatsmann und Conservativer. Der Staatsmann würde sich befinden, bevor er mit der europäischen Nothwendigkeit Oesterreichs das europäische Gleichgewicht läugnet; der Conservative könnte wahrlich nur mit Mißtrauen und Widerwillen von einer gewissen Politik sprechen, die Oesterreich völkerrechtswidrig bedroht; der Fremde dürfte das conservative Princip, dem er huldigt, in der eigenthümlichen Species, die man ungarischen Altconservatismus zu nennen pflegt, nur schwer wieder erkennen. Allerdings will ich jedoch zugeben, daß es nur einem Fremden verziehen werden mag, wenn er das Schicksal eines Landes auf immerhin trügerische Conjecturalpolitik basiren will. Wer dies thut gleicht einem Menschen, der bei einem Eisgange von Scholle zu Scholle springt, und trotz der Lebensgefahr festen Boden unter den Füßen zu haben behauptet. Dieser sogenannte conservative Staatsmann, vermöchte er dafür gutzustehen, daß die Aufregung der Ungarn von treulosen Händen nicht bloß als Mittel zum Zwecke ausgebeutet wird? Und wer kann im Ernste glauben, irgend eine regelmäßige Macht in Europa interessire sich wahrhaft für ein selbstständiges Ungarn oder glaube nur an die Möglichkeit desselben? Kossuth richtete das Land zu Grunde, weil er des festen Glaubens lebte, England könne und werde die russische Intervention in Ungarn nicht dulden. Und heutzutage wird das Land aufgewühlt, weil leichtgläubige Leute davon träumen, eine bewaffnete Invasion werde stattfinden, um auf dem Rakosfelde eine Königswahl zu improvisiren!

Der Verfasser meint, unmittelbar nach der Bewältigung des Aufstandes hätte Oesterreich allerdings auf die Abänderung der

1848er Gesetze hinwirken sollen; aber dies hätte nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen dürfen. In Folge der damaligen Säumniß und der zwölfsjährigen dem Lande zugefügten Unbilden sei Ungarn das Recht erwachsen auf der ungeschmälernten Rückgabe der gedachten Gesetze zu bestehen. Die Rechtsgiltigkeit der Verfassung selbst sei durch die Insurrection im Jahre 1848 und 1849 nicht alterirt worden.

Er gibt zu, daß man das Recht habe, die Revolution zu bezwingen, er sollte daher auch einräumen, daß man berechtigt sei, die Ursache derselben zu beheben; denn bliebe die Ursache aufrecht, so würde sie immer wieder den Aufruhr provociren; damit aber würde nach der eigenen These des Verfassers auch der Krone das Recht und im Interesse der Sicherheit der Staatsangehörigen die Pflicht immerfort erwachsen, die Revolution zu bekämpfen, folglich würde ein permanenter Kriegszustand statuiert.

Unvergleichlich in seiner Art ist „der Vorschlag zur Güte“, den der conservative Staatsmann schließlich macht. Er ist in folgenden Worten enthalten:

„Anerkennung der 1848er Gesetze im Principe; Vereinbarung über deren Ausführungsmodalitäten (welche Vereinbarung früher oder später zu einer Revision dieser Gesetze führen würde); endlich sofortige Zurückgabe des alten ungarischen Rechtes in Finanz- und Heeresfragen an den ungarischen Landtag.“

Und wie denkt er sich die Möglichkeit, zu der auch von ihm als nützlich, aber doch nicht als dringlich erkannten Revision zu gelangen?

Es heißt Seite 37, nachdem der Fall in das Auge gefaßt wurde das österreichische Gouvernement werde die ungarischen Dinge ihrem constitutionellen Laufe überlassen:

„Ohne Zweifel würde der Landtag auf Erfüllung der Forderung eines separaten Ministeriums bestehen. Setzt man den Fall, daß Oesterreich sie gewährt hatte, so würde alsbald eine wohlgegliederte Regierungspartei sich in Ungarn gebildet haben (?). Sollte diese ihren Schwerpunkt in den Landtag verlegen, so würden ihr gegenüber die Oppositionellen in den Comi-

taten Stellung nehmen; sollte aber sie die Comitats zum bevorzugten Spielraum ihres Wirkens machen, so würden die Gegner sich mehr ins Centrum werfen und von hier aus den politischen Kampf aufnehmen. Kurz, früher oder später (!) würde die große Lücke der 48er Gesetzgebung, wenn man will, die in ihrem Gesamtorganismus liegende Antinomie, welche durch Aufspießen eines centralisirenden Landesministeriums auf den Stamm der einzelnen, von centrifugalen Tendenzen strotzenden Comitatsouveränitäten gegeben ward, gräß und ungemilbert zu Tage treten und das Geschrei um Revision jener Gesetzgebung ebenso allgemein werden, wie es heute das Begehren nach deren ungeschmälerter Wiederherstellung ist. Man hätte dann die Ungarn dort, wo man sie haben will, nämlich bei einer Revision ihrer 48er Gesetze, und am Gouvernement läge es dann, all' seinen Einfluß geltend zu machen, um derselben die gewünschte Richtung zu geben (!)“

Ist es nicht mehr als sonderbar, die Heilung eines Uebels von dem unbeschränkten Gewährenlassen desselben zu erwarten? Es ist allemal eine traurige Politik, welche die Dinge ihren Gang nehmen läßt, wie sie eben gehen wollen, und kann nur durch ganz unausweichliche Nothwendigkeiten einigermaßen entschuldiget werden. Und die in Aussicht gestellte Regierungspartei! Welcher Regierung? Jener, die mit Oesterreich nicht einmal den Namen gemein hätte? Auf der Basis der wesenlosen Personalunion, welche ganz darnach angethan wäre, Oesterreich nur Lasten aufzubürden und keinen einzigen reellen Vortheil zu gewähren? Sind diese Versprechungen neu? Tragen sie nicht ein Datum, welches vor den 20. October fällt? Wer mag ihnen trauen? Der Verfasser legt Werth darauf, daß die Beseitigung der ungarischen Constitution niemals von der Regierung ausdrücklich ausgesprochen worden sei. Es würde diese Bemerkung nichts beweisen, wenn sie nicht überdies unrichtig wäre. Nicht blos die im März und November 1849 in Ungarn verkündete Reichsverfassung, sondern ganz wesentlich auch die am 31. December 1851 erlassenen organisatorischen Grundzüge galten für das ganze einige, untheilbare Kaiserthum. Durch die Märzcharte wurde die ungarische Verfassung nur in so weit aufrecht erhalten, als sie mit der Reichsverfassung nicht im Widerspruche stand; durch die Grundzüge wurde sie zwar nur

mittelbar, jedoch gänzlich ausgeschlossen, und als am 20. October v. J. die bedingte Rückgabe derselben erfolgte, zeigte diese Bedingtheit ja von selbst, daß die frühere Beseitigung eine von staatsrechtlicher Auffassung getragene Thatsache war.

Endlich enthielt die Wiener-Zeitung vom 24. October 1849 einen ministeriellen Vortrag die provisorische Verwaltung Ungarns betreffend, worin offen gesagt wurde die ehemalige Landesverfassung Ungarns sei durch die Revolution selbst beseitigt und ein besonderes Statut solle auf die Basis der Principien der Märzverfassung im Einklange mit den Ideen der Reichseinheit und der Gleichberechtigung der Nationalitäten die landesverfassungsmäßigen Beziehungen Ungarns regeln. Den diesfälligen „Grundsätzen und Anträgen“ war die a. h. Genehmigung ausdrücklich beigelegt. Das Wort der Beseitigung ist demnach ausgesprochen worden.

Die zweite Broschüre ist bei Wallishauser erschienen und „Zur Lösung der ungarischen Frage“ betitelt. Die Verfasser projectiren neben einem Reichsministerium eben so viele Unterstaatssekretariate als Portefeuilles für Ungarn, überdies beiderseits Landesministerien, zwei coordinirte Parlamente, die so lange wechselseitig zu verhandeln hätten, bis etwa übereinstimmende Beschlüsse zu Stande kämen oder bis sich in einem aus beiden Vertretungskörpern gebildeten Reichsausschusse endlich eine Majorität ergäbe. Zuvörderst sollte in diesem bloß nach Curien und erst im Falle unausweichlicher Nothwendigkeit viritim abgestimmt werden.

Die Verfasser lobpreisen selbst die alten Zustände Ungarns auf Kosten unserer jungen Institutionen. Und doch ist und bleibt es ein unanfechtbares Factum, daß die Freiheit Jahrhunderte lang in Ungarn nur sehr einseitig cultivirt wurde. Man glaubte sie zu erringen, indem man die Prerogative der königlichen Gewalt schmälerte. Nach Innen in der Pflege wahrhafter Civilisationsinteressen, in der Entwicklung eines strebsamen Bürgerthums, einer reichen Industrie durch Abschüttelung der hemmenden Fesseln

oligarchischer Einrichtungen machte sich dieser Fortschrittsdrang weit weniger bemerkbar; rapid unerschöpflich war er nur in Nationen und mit Stolz können die Bevölkerungen diesseits der Leitha auf ihre wohlgepflegten Felder, ihre Fabriken, wohlhabenden Handelsstädte und Bildungsinstitute hinweisen, kurz auf ihren weitaus überwiegenden Culturstand, den sie einerseits ihrem Fleiße, andererseits aber auch der ungeachtet ihrer Mängel mit der Zeit immerhin mehr fortgeschrittenen Gesetzgebung und Verwaltung Oesterreichs danken.

Hätten die Verfasser der Broschüre sich auf diesen einfach statistischen Standpunkt nur vorübergehend stellen mögen, so hätten sie sich den Vorwurf erspart, daß sie wahrhafte Freiheit ohne ein entsprechendes Aequivalent von Cultur für möglich halten. Mögen sie uns nach England, Belgien u. s. w. in die constitutionelle Schule schicken. Nach Ungarn brauchen wir uns dieserhalb keineswegs zu bemühen.

Mit auffallender Raschheit rehabilitiren sie die ungarisch-siebenbürgische Union und geben Alles, was noch sonst von den *partes adnexae* vorhanden, wohlfeilen Kaufes hin. Nachdem sie, zum Glück nur theoretisch, ein Werk der Jahrhunderte zerbrochen und zwei große Hälften der Monarchie construirt, schieben sie die Bruchstücke zusammen, aber ein Ganzes vermögen sie nimmermehr daraus zu machen.

Die Verfasser selbst prophoresciren die Personalunion. Sie halten sie für unmöglich, wie jeder schlichte Menschenverstand. Dennoch proponiren sie zwei Parlamente mit Landesministerien, d. h. den Krieg beider Reichshälften, dem das Reichsministerium machtlos zusehen müßte. Wie z. B. wenn das Reichsministerium in einem Parlamente die entschiedene Majorität für, in dem andern gegen sich hätte? Wie, wenn gegen solche Spaltung selbst das Mittel der Auflösung nicht verfinge?

Die Autoren der Broschüre haben für all die unliebsamen Fälle von Conflicten, die ihrem ahnenden Geiste nicht ganz ent-

gehen konnten, einen Fallschirm ausgespannt — den Reichsausschuß.

Wir fragen, wenn Ungarn sich entschließen sollte, einen derartigen Ausschuß zu beschicken, warum wollte es nicht sofort lieber die gesunde und natürliche Idee eines gemeinsamen Parlamentes in das Auge fassen? Weßhalb dieses Durchsieben der Gesetzesentwürfe, dieses pendelartige Hin und Her, dieser beisspiellos verwickelte Apparat? Welchen Sinn mag eine solche multiplicatio entium haben?

Ungarn überstark durch die concentrirte Gestaltung der sogenannten Nationalpartei würde bei vorkommenden Krisen und Erschütterungen höchst wahrscheinlich eine sehr compacte Masse von Vertretern gleicher Farbe, gleicher Gesinnung in den Ausschuß zu bringen wissen. Sehen wir jedoch den Fall, beide Curien ständen sich mit so ziemlich gleicher Energie des Willens gegenüber, was würde bei großen, möglicher Weise das Schicksal des Reiches für immer bestimmenden Entscheidungen den Ausschlag geben? Die Defection einiger Stimmen, der Zufall. Würde sich die benachtheiligte Hälfte damit zufrieden geben? Ihr abgesondertes Parlament würde seine oppositionelle Action mit verstärkter Gewalt wieder aufnehmen.

Noch eins! Wenn bei einem der gewiß unaufhörlichen Conflictte beider Parlamente die Vertreter des einen im Ausschusse unterliegen, werden sodann die Landesminister bleiben oder resigniren? Bleiben sie, so stehen sie zu dem Reichsministerium, welches sich auf der Seite der Ausschußmajorität befindet, im Gegensatz. Resigniren sie, so haben ihre Nachfolger die Majorität ihres heimischen Parlamentes gegen sich. Um im Einklang mit der obersten Verwaltung und Regierung des Reiches zu bleiben müßten sie abtreten, da sie sich in vielen wichtigen Beziehungen zu den Reichsministern doch wie Executivorgane verhalten würden; um des Parlamentes willen sollten sie bleiben. Ihre politische Pflicht geböte ihnen daher zu gehen und zu bleiben in einem Athem. Dieser Wider-

spruch ist die natürliche Consequenz des abenteuerlichen Versuches zwei Staaten in einem Staate zu construiren. Der Oberstaat ginge gar bald in wesentlosen Dunst auf und die vollständige Trennung beider Hälften wäre früher, später unvermeidlich.

Genug! Welchen Werth dieser „staatsrechtliche Vorschlag“ auch für die Parteien haben mag, staatsrechtliche Bedeutung hat er nicht. Zwar nicht in der Form aber in der Wirkung läuft er so ziemlich auf ein von dem „Wanderer“ debitirtes Project hinaus, welches nicht von Deak-Götvös selbst, aber von einem Anhänger ihrer Partei herrühren soll. In der ersten Broschüre trat uns die unverhüllte Negation entgegen; in der zweiten erscheint sie verblümt. Aber daß beide Verfasser sich mit einer undankbaren, weil die Unmöglichkeit involvirenden Aufgabe beschäftigen, dürfte ziemlich klar geworden sein.

Wenn nun, wird der Leser fragen, eine nach beiden Seiten hin befriedigende extreme Wünsche mit den Lebensbedingungen des Gesamtstaates vermittelnde Lösung nicht möglich ist, worin kann wohl die practische Erledigung der ungarischen Frage liegen?

Nach den erhebenden Worten, welche der Kaiser vom Throne herab an den Reichsrath Oesterreichs richtete, kann die Antwort nicht mehr zweifelhaft sein.

Die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar sind der unerrückbare Ausgangspunkt unserer ferneren Entwicklung. Jedes mit ihrem Inhalte verträgliche Streben ist berechtigt; aber entschieden unberechtigt erscheint fortan die Summe aller an der Idee der Zusammengehörigkeit aller Bestandtheile des Kaiserreiches rüttelnden Tendenzen.

Sollten diese Tendenzen aggressiv auftreten, so ist der Kaiser entschlossen sie nachdrücklich zurückzuweisen.

In dieser Thronrede ist aber auch der Freiheit und volksthümlichen Institutionen in so schöner und ergreifender Weise ge-

bacht worden, daß die Herzen tief gerührt wurden von einer aus dem Herzen kommenden Sprache.

Mögen die Reminiscenzen der bureaukratischen Centralisation und der Reichseinheit, wie sie unter einem früheren Ministerium begriffen wurden, noch so traurig sein, jetzt nachdem Regent und Volk den legitimen Bund zwischen der Staatseinheit und Freiheit gesegnet haben, kann kein Zweifel mehr darüber walten, daß dem Reiche im innigen Verbande angehören kein drückendes Verhängniß ist, sondern daß eben dieser Verband die Bürgschaften unserer gemeinsamen Wohlfahrt, Freiheit und der politischen Größe Oesterreichs umschließt.

Möge demnach das edle Volk der Ungarn sich dem Banner, welches der Kaiser entfaltete und Oesterreich fortan hoch tragen wird, bereitwillig anschließen. Möge es nicht den Lockungen einer Partei verfallen, die sein Wohl nur auf den Lippen, im Ganzen jedoch die europäische Revolution im Schilde führt und die erregte Stimmung Ungarns bloß als Mittel zur Förderung von Absichten benutzen will, vor deren Verwirklichung die wahren Freunde der Freiheit am meisten zurückschrecken.

Oesterreich will constituiren, will den Bedingungen der Neuzeit und allen Forderungen der Gerechtigkeit in politischer, nationaler und confessioneller Beziehung entsprechen; Oesterreich entfesselt zahllose gebundene Kräfte, um den Wettstreit geistiger und materieller Arbeit innerhalb seiner Grenzen zu wecken; Oesterreich wirft sich dem regelmäßigen Fortschritte rückhaltlos in die Arme und aus dieser Umarmung will es eine unversöhnliche Partei herausreißen, weil ihr nicht um die Freiheit, nicht um den Fortschritt, am wenigsten um die Ordnung, sondern um den Umsturz der völkerrechtlich geheiligten Ordnungen dieses Welttheiles zu thun ist.

Im Munde dieser Partei ist die stete Verufung auf die Rechtscontinuität, auf die vorgeblich unantastbare Giltigkeit der 1848er Gesetze ein schaaaler Vorwand. Wollte sie den Bestand Oesterreichs, so würde sie der Wahrheit die Ehre geben und laut be-

tennen, daß er mit dieser Gesetzgebung unverträglich ist. In ihrem Herzen weiß sie recht wohl, daß dem so ist, — ja weil sie es weiß hat sie ihre Forderungen so hoch hinaufgeschraubt, daß Oesterreich ihnen ein: Nein! zurufen muß.

Und es wird ihr dieses Nein wiederholt zurufen. Der Kaiser hat bereits gesprochen, der Reichsrath wird nunmehr seine mächtige Stimme vernehmen lassen, hoffentlich im gleichen Sinne und mit gleicher Energie.

Organe der exclusiven ungarischen Anschauung haben dem Reichsrathe bloß die Bedeutung eines sogenannten engeren zuzuschreiben wollen, weil die Vertreter aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien noch fehlen.

Ist es die Schuld der Regierung, daß die für die Abgeordneten der oben genannten Länder bereitgehaltenen Sitze nicht eingenommen sind? Alle Welt kennt die Umstände, welche es bis jetzt hinderten, daß der Reichsrath vollzählig wurde. Alle Welt weiß, daß die kaiserlichen Handschreiben, welche die beiden Hofkanzler aufforderten, das Nöthige in Betreff der Wahlen für den Reichsrath zu veranlassen, das Datum des 26. Februar tragen und daß in der Rede, welche Graf Apponyi bei der Eröffnung des ungarischen Landtages hielt, der wichtige Gegenstand wenn auch nicht deutlich genug bezeichnet, immerhin doch angeregt war.

Mögen sie kommen, die Säumigen, und man wird sie mit herzlichster Freude begrüßen. Der Reichsrath aber ist einerseits durch das Wort des Monarchen, andererseits durch die Beschaffenheit der Lage vollauf berechtigt, sich als oberste Vertretung des gesammten Reiches in allen Reichsangelegenheiten zu betrachten und zu benehmen.

Er wird sicherlich nicht unterlassen darauf zu bringen, daß Alles aufgeboten werde, die derzeit im Reichsparlamente nicht vertretenen Länder zu veranlassen, von ihrem staatsgrundgesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen. Hierbei sind nur zwei Fälle denkbar. Entweder die Räume der beiden Häuser füllen sich mit den jetzt

vermischten Mitgliedern oder diese bleiben ferne. Im ersten Falle hätte Oesterreich ein großes herrliches Ziel erreicht, und jeder Vaterlandsfreund würde den Tag segnen an dem der große Völkerbund zu Stande käme, der unter der Heghde unseres Staatsgrundgesetzes gestiftet ist. Im anderen Falle müßten wir freilich den schöneren Theil unserer Hoffnungen einstweilen noch vertagen. Aber so wie man fest überzeugt sein darf, daß das Wort des Kaisers sich erfüllen und die Stimme der Gerechtigkeit und das Element besserer Einsicht den Sieg über eine nicht blos radicale, sondern antidynastische, nicht blos antidynastische, sondern den Völkern und Wohlfahrtsinteressen Oesterreichs selbst feindliche Agitation davon tragen wird, so gewiß ist auch, daß dem Reichsrathe das unbestreitbare Recht zusteht im Namen der Gesamtmonarchie Beschlüsse zu fassen, kurz seine erhabene grundgesetzliche Bestimmung im vollen Umfange zu erfüllen, und den festen Anter des Reiches in dem Sturme aufgeregter Elemente zu bilden. Er tritt an eine schwere Aufgabe heran, und groß ist die Verantwortung, der er sich unterzieht. Aber wenn es ihm gelingt das Problem der vollständigen Durchführung des Staatsgrundgesetzes zu lösen, wird sein Andenken mit unauslöschlichen Zügen in die Geschichte dieses Reiches eingegraben werden.

Die Schlußstelle der Brochüre „Ungarn im Gesamtstaate“ paßt so genau auf die Situation des Augenblicks und präcisiert sie so erschöpfend, daß sie jedenfalls hier wiederholt zu werden verdient. Sie lautet:

„Die Krone hat gesprochen; sie hat den Völkern des Staates ein reiches und, was das Höchste ist, das gleiche Maß politischer Freiheit zugewendet. Das Patent vom 26. Februar kann daher nicht 'eine Basis zur Transaction der Krone, oder auch der anderen Reichsländer, mit Ungarn oder gar eine dem ungarischen Landtage zur beliebigen Annahme vorzulegende königliche Proposition sein. Dasselbe ist eine vollendete Thatsache, hervorgegangen wirklich aus der durch kein ungarisches Gesetz beschränkten Machtvollkommenheit der Krone; vollendet, auch in Bezug auf Ungarn, dessen Hofkanzler zugleich beantragt wurde, darüber,

Diese gute Sache wird siegen. Sie steht unter dem Schutze der Vorsehung und der bereits in härteren Kämpfen glänzend erprobten Kraft österreichischer Vaterlandsliebe. Nicht umsonst hat der Kaiser diese altösterreichischen Gefühle angerufen. Sie sind lebendiger und w. rzeln tiefer, als die Gegner glauben. Sie haben nicht bloß auf blutigen Schlachtfeldern die Probe ihres unvergänglichen Werths bestanden. Auch auf dem Felde der freien politischen Discussion werden sie sich bewähren und jetzt, wo es keine Hemmschranken mehr gibt zwischen dem unerkünstelten Ausdruck der öffentlichen Meinung und dem Ohre des Monarchen, jetzt werden sie intensiv gestärkt, dem öffentlichen Leben Farbe und Glanz, Frische und erhöhte Spannkraft verleihen.

Und nachdem der Kaiser den Reichsrath mit edelster Offenherzigkeit aufforderte, Ihm unumwunden die Gedanken und Gefühle darzulegen, welche das Volk in seiner Brust hegt, so ergreife er die Gelegenheit und sage laut, daß ganz Europa es vernehme: Oesterreich werde ein freier Staat und schließe einen unlöslichen Bund mit dem bewegenden Geiste dieser Zeit, aber es bleibe, was es Jahrhunderte lang war, ein in sich geeinigter, achtungsgebietender Großstaat; — es gewähre den Nationalitäten, die es in seinem Schooße beherbergt, was möglich, um die Idee ihrer Gleichberechtigung zur lebendigen Wahrheit zu machen, aber es spanne alle seine Kräfte an, um das Gefühl einer politischen Nationalität zu wecken, das wie in andern mehrsprachigen freien Ländern jeden Bürger mit dem Stolze durchbringt, ein Angehöriger seines Staates zu sein. Der Absolutismus ist dem Gewichte dieser Aufgabe unterlegen; die Freiheit wird sie zu lösen wissen, und „geldet muß sie werden.“

DE BALLAGI GÉZA.

nicht Ob? sondern Wie? der ungar. Landtag Abgeordnete sowohl zum nächsten, auf den 29. April d. Z. anberaumten, als zu den späteren Reichsversammlungen abzusenden hat, dem Kaiser diese Anträge zu erstatten. Wissen Jene, nach deren Wunsch und Rath der feierlichste Staatsact, den die Krone je vollzogen, den die Mehrheit der Völker freudig an-, und durch die Wahlen zu Landtag und Reichsrath sofort in Besitz genommen hat, als retractabel und erst noch von der Zustimmung eines einzelnen Landtages abhängig zu erklären wäre, wissen sie, was sie mit solchem Rathe der Krone zumuthen? Nein! Das a. h. Patent vom 26. Februar, das Eigenthum der sammtlichen, künftig auf der gleichen Rechtsbasis stehenden Völker, des fortan untrennbar einigen Staates, das mit Recht sogenannte Staatsgrundgesetz werden sie Alle mit ihren Leibern bedecken. Dasselbe muß daher Jeder anerkennen, oder den Bruch mit Allen wagen, und zunächst die Krone selbst herausfordern, welche, gestützt auf ihre treuen Völker, wie verheißen ist, „dasselbe gegen jeden Angriff, mit all' Ihrer kaiserlichen Macht zu schirmen“ wissen wird.“

Gewiß ist das a. h. Patent vom 26. Februar nicht retractabel. Der Monarch hat sich unwiderruflich des Rechtes begeben, irgendwelche Aenderungen daran ohne die Zustimmung des Reichsrathes eintreten zu lassen und Krone und Reichsrath werden sich gewiß nicht vereinigen, um den Tod des Reiches zu beschließen. Wenn Ungarn, wenn die auch sonst noch im Reichsrathe nicht vertretenen Völker Wünsche hegen, so müssen dieselben erfüllbar sein und das Kriterium ihrer Zulässigkeit liegt darin, daß sie dem Geiste des Staatsgrundgesetzes in keiner Weise widersprechen.

Dieses Gesetz bezeichnet die Linie, von der um keinen Preis abgewichen werden darf.

Es ist eine wahre magna charta, die Garantie der Freiheit und der Macht Oesterreichs, und darum ist es eine Ehrenpflicht des Reichsrathes, nicht zu dulden, daß vermessen daran gerüttelt werde. Er hat ihm die Kraft des Lebens, die Weihe der Ausführung zu verleihen. Das Fundament, auf dem er steht, muß er wahren und nöthigenfalls gegen Jene vertheidigen, die ihm das Recht streitig machen wollen, das einzig gesetzliche Reichsvertretungsorgan darzustellen.

Es handelt sich somit um die Wahrung eines eigentlichen Rechtsbodens. Wird dieser nicht angetastet, so entfällt jeder Anlaß zum Gebrauche strengerer Mittel. Anders würde sich die Sache freilich gestalten, wenn eine reichsfeindliche Partei das Terrain des activen Widerstandes beträte oder Dem, was sie passiven Widerstand zu nennen beliebt, störende, mit der öffentlichen Ordnung unverträgliche Formen gäbe.

Bereits verlauten Stimmen aus Ungarn: in Folge der Kaiserrede sei jede weitere Verhandlung zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschnitten; sei vor wenig Tagen noch die Möglichkeit vorhanden gewesen, eine Vereinbarung zu treffen, jetzt sei sie gänzlich beseitigt oder doch sehr erschwert.

Der ungarische Landtag hat vier volle Wochen getagt, und inzwischen kein einziges freundliches Wort verlauten lassen, welches auch nur entfernt einen Wunsch der Einigung kundgegeben hätte. Seien wir Alle überzeugt, daß, wenn Oesterreich auch jetzt noch geschwiegen, wenn sein erhabener Regent nicht endlich das Wort genommen hätte, um dem gerechten Unwillen, der, beiläufig gesagt, sich schon weit über die Grenzen des Reiches hinaus äußert, einen immer noch den Stempel des höchsten Wohlwollens tragenden Ausdruck zu verleihen, die Disposition einer das Land terrorisirenden Partei sich gleichwohl nimmer gebessert hätte.

Ob der Pester Landtag einen mehr oder minder heftigen Protest erhebe, ob er Dies oder Jenes beginne, wenn er sich nicht in der eilften Stunde noch entschließt, den Boden der Februarverfassung zu betreten, so wird und muß sein Wirken unfruchtbar bleiben.

Oesterreich übernimmt selbstverständlich die Aufgabe, in Ungarn das Ansehen des Gesetzes, des vielfach gebrochenen, zu wahren. Oesterreich durfte nie gestatten, daß sein Staatsgrundgesetz zum Gegenstande einer willkürlichen und mäkclenden Erörterung gemacht wurde. Die Sicherheit des Staates erlaubte es nicht und die Rücksicht auf seine Ehre und die Würde seiner guten Sache verbietet es unbedingt.

